

# Vormundschaftliche Vertretung

**Fachtag Update Recht**  
**13.02.2017 , Bonn**



# Rückschau

Der Bundesgesetzgeber hat (erst) 2005 mit einer Neuformulierung des § 42 SGB VIII im Rahmen des so genannten „Kick“ – Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes – erst eine Primärzuständigkeit der Jugendämter/-hilfe für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) klargestellt.

- unbegleitete Einreise ist eigenständiges Inobhutnahmekriterium
- unverzügliche Bestellung eines Vormunds (§ 42 Absatz 3 Satz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII)



# Vormundschaft

- unverzügliche Bestellung eines Vormunde (Bestellung eines Vormundes durch das Jugendamt beim Familiengericht innerhalb von drei Werktagen)
- Das Familiengericht stellt das Ruhen der elterlichen Sorge fest (§1674 BGB)
- Einzelperson (ehrenamtlicher Vormund, Berufsvormund), Vereinsvormund oder Amtsvormund sind möglich



# Vormundschaft

- Das Jugendamt hat das Vorschlagsrecht (§ 53 SGB VIII)
- Das Familiengericht wählt aus (§1779 BGB)
- Familiengericht: bestellt, beaufsichtigt und berät den Vormund (§§ 1789, 1837 BGB)



# Vormundschaft

- Vormund ist Inhaber der elterlichen Sorge  
Inhaber der **Personen-und Vermögenssorge**  
(§1793 BGB)
- Alltagssorge liegt bei Pflegeeltern, Gasteltern der stationären Einrichtung ( § 1688 SGB VIII)

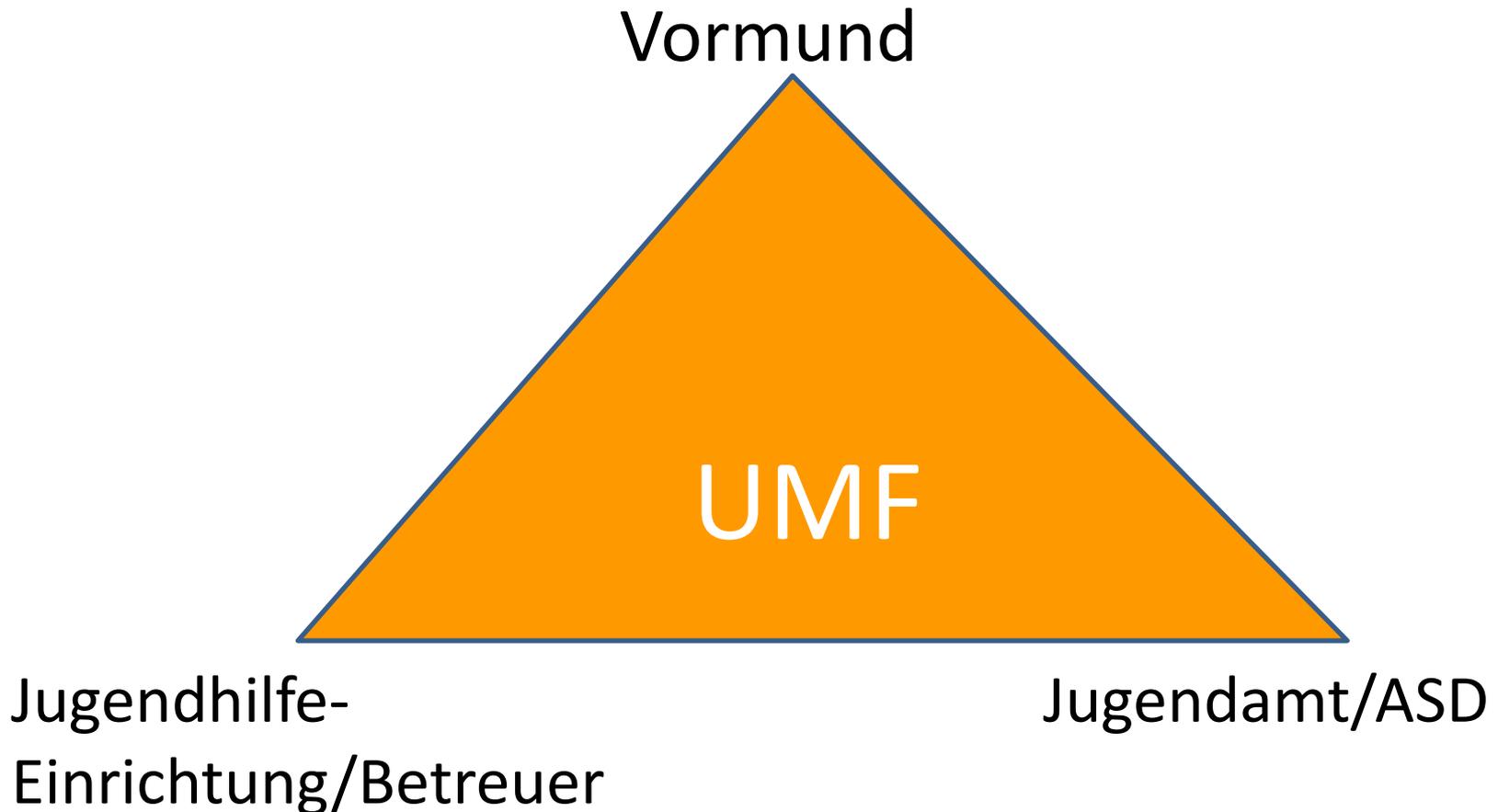


# Vormundschaft

- Beendigung der Vormundschaft durch Aufhebung des Familiengericht oder mit Eintritt der Volljährigkeit (§ 1882 BGB)
- Das Ende der Vormundschaft für einen UMF richtet sich nach dem Recht des Staates , dem er angehört, Art.24 Abs.1 Satz 1 EG – BGB



# Das Helferdreieck als Grundkonstellation Verantwortungsgemeinschaft



# Anforderungen und Handlungsmaxime der Fachkräfte

- Berücksichtigung der Erfahrungswelt junger Flüchtlinge
- Den Auftrag des Herkunftssystem verstehen
- UMF hat eine Subjektstellung im Hilfeprozess
- Migrations – kultursensible Haltung und Respektvolle Neugier

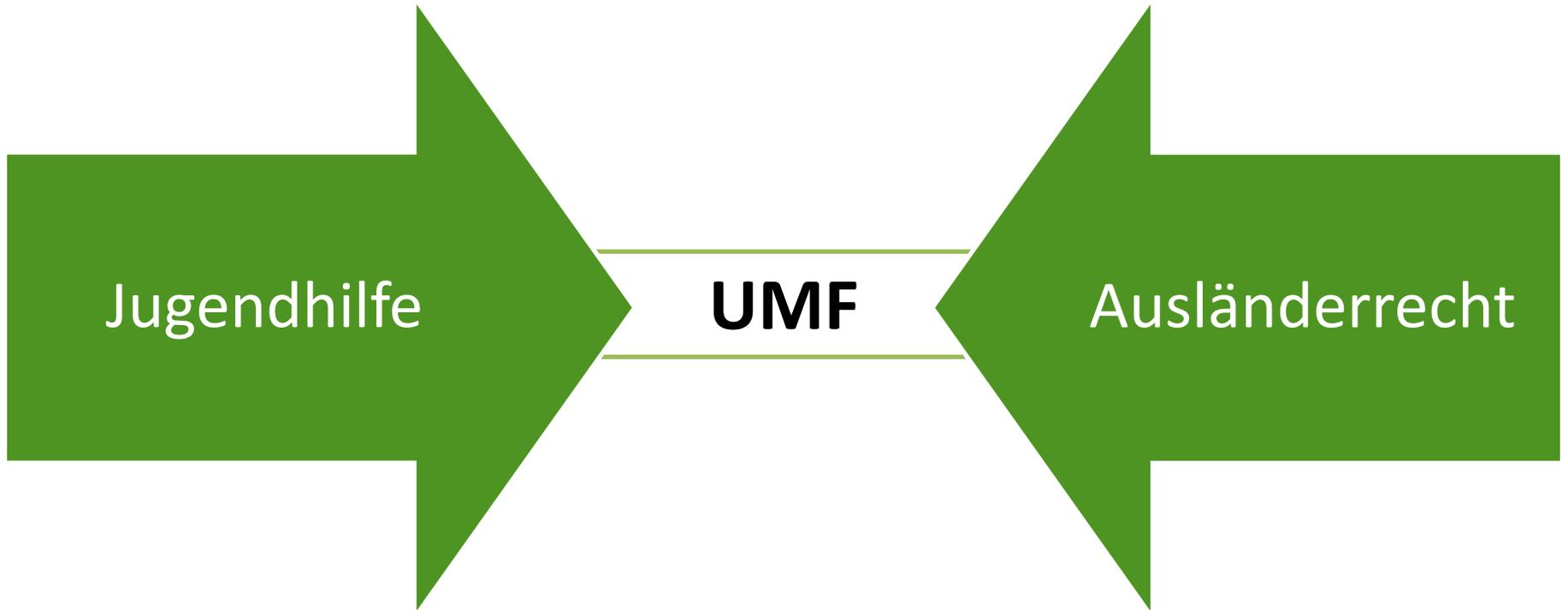


# Anforderungen und Handlungsmaxime der Fachkräfte

- Grundlage für das Hilfeplangespräch bzw. Beantragung von Hilfen zur Erziehung ist der individuelle Hilfebedarf nicht die Zuordnung der Bleibeperspektive
- Rollenklarheit der Fachkräfte
- Zusammenwirken / Kooperation der Fachkräfte
- Entwicklung eines Fallverständnisses
- Neue Kooperationen wagen in der Aufnahme und Versorgung vom UMF



# Who cares?



# Rechtliche Neuerungen : Asyl– und Aufenthaltsrecht für UMF

## Übergangsregelung UMF zur EU Verfahrensrichtlinie

- Zwingende Anwesenheit des Vormunds bei der Anhörung (Art. 25 Abs. 1b VRL)
- Vormund hat Gelegenheit für Fragen / Anmerkungen (Art. 25 Abs. 1b VRL)
- Keine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ außer bei sicheren Herkunftsländern
- Asylantragstellung durch das Jugendamt nach § 12 AsylG



# Rechtliche Neuerungen : Asyl- und Aufenthaltsrecht für UMF

## Asylpaket I und II

- Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit auf 18 Jahre gegenüber Ausländerbehörde und BAMF (§ 80 AufenthG u. § 12 AsylG)
- Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsländer
- Beschäftigungsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG für abgelehnte Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Asylantragstellung nach 31.08.2015



# Rechtliche Neuerungen : Asyl– und Aufenthaltsrecht für UMF

## Asylpaket I und II

- Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für 2 Jahre ausgesetzt ( 17. März 2016 – 16. März 2018)

## Integrationsgesetz

- Ausbildungsduldung ( § 60a Abs.2 Satz 4), Wechsel von Beschäftigungsordnung ins Aufenthaltsgesetz
- Einführung der Wohnsitzauflage bei anerkannten Flüchtlingen



# Entwicklungsaufgaben

- Konzepte zur interkommunalen fachlichen Kooperation / Steuerung der Schnittstellen
- Migrationssensible Konzepte in der Jugendhilfe
- Fachliche Qualifizierung der Vormundschaft
- Pool von Ehrenamtlichen für Patenschaften und Mentoren

